



Marktgemeinde Metnitz
9363 Metnitz, Marktplatz 4
Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 004–1/2018–17

Sitzungsprotokoll
über die
17. Sitzung des Gemeinderates
am 20.12.2018
im Marktgemeindeamt Metnitz

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

anwesende Mandatare:

Vorsitzender	:	Anton ENGL–WURZER
Die Vizebürgermeister	:	Lorenz PRIELER Herbert GURMANN
Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes	:	Dietmar WURZER Ing. Ingo AUER
Mitglieder des Gemeinderates	:	Erhard TAFERNER Andreas LEITNER Siegfried MOSER Sonja GUCHER Alfred FÜHRER Peter GRABNER MMag ^a . Barbara KOGLER Renate HARTENBERGER Florian KOGLER Margit BERGNER Veronika LEITER Erwin ZEILER
Ersatzmitglieder des Gemeinderates	:	Josef SENGER Thomas SCHOAS
Entschuldigt	:	Mag. Daniel JARZ Alfred BESTANDMANN Josef SEISS Nicole LAMEREINER
Unentschuldigt	:	keiner
Weiters anwesend	:	Mag ^a . Gerhild TAFERNER

Die Zustellnachweise über die Einladung sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates liegen vor. Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend hiervon sind 19, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1) Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.12.2018; Beschlussfassung
- 2) Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 17.12.2018
- 3) Stellenplan der Gemeinde Metnitz 2019; Verordnung
- 4) Voranschlag (oH und aoH) 2019; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2019 bis 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Freizeitbad Metnitz, Wirtschaftsplan für das Finanzjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Bauhof der Marktgemeinde Metnitz; Festsetzung der Verrechnungstunden für Arbeiter und Kommunalfahrzeuge für das Finanzjahr 2019
- 8) Aufnahme eines Kassenkredites für den laufenden Bedarf im Finanzjahr 2019; Beschlussfassung
- 9) Anpassung der Verordnung für die Einhebung der Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 20.05.1988/27.05.1988 mit A1 Telekom Austria AG; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Übernahme/Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut, Flurbereinigung Pfarrpfünde Feistritz; Beschlussfassung (Verordnung)
- 12) Verleihung des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Ehrung eines Gemeindegürgers; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Aufhebung der Entsorgungspflicht für Abwässer durch die Gemeinde Metnitz für die Ortschaften Marienheim und Oberhof; Beratung und Beschlussfassung

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 15) Aufnahme eines/er neuen Mitarbeiters/in als Karenzvertretung in der allgemeinen Verwaltung mit Wirkung 01.03.2019; Beratung und Beschlussfassung

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Der **Bürgermeister** eröffnet zur festgesetzten Stunde die 17. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Amtsleiterin als Schriftführerin und Auskunftsperson zu den TOP 3 bis TOP 8.

Des Weiteren stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung fest und liegen auch die Zustellnachweise vollständig vor.

Die Sitzungsniederschrift betreffend die 16. Sitzung des Gemeinderates wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Gegen die Abfassung der Sitzungsniederschrift wurde kein Einwand erhoben, sodass die Genehmigung der Sitzungsniederschrift in der vorliegenden Fassung festgestellt werden konnte.

***Die Sitzung ist beschlussfähig!
Gegen die Tagesordnung wurde kein Einwand erhoben!***

Einleitend ersucht der Vorsitzende um Aufnahme von zwei weiteren Tagesordnungspunkten:

16) Abschluss eines neuen Vertrages über die Haltung von Zuchtstieren mit der Viehzuchtgenossenschaft; Beratung und Beschlussfassung

17) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Des Weiteren ersucht der Vorsitzende, die neu aufgenommenen TOP 16 und TOP 17 in Anschluss an den TOP 14 bzw. vor Eingehen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Herr GR Andreas Leitner nimmt ab 18.10 Uhr an der Sitzung teil!

Fragestunde

Für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde sind **keine schriftlichen Anfragen** eingebracht worden und kann daher die Fragestunde entfallen.

**Punkt 1 der Tagesordnung:
Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der
Niederschrift über die Sitzung vom 20.12.2018**

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates GR Renate HARTENBERGER und Herrn GR Erhard TAFERNER zu bestellen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom
17.12.2018**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Herr GR Erwin ZEILER als gewählter Obmann Stellvertreter über die am 17.12.2018 stattgefundene Prüfung wie folgt:

Prüfbericht:

Die am 17.12.2018 stattgefundene Prüfung umfasste folgende Tagesordnung:

- 1) Prüfung der Gemeindekasse (Beleg- und Bestandsprüfung)

Die über die gegenständliche Prüfungssitzung verfasste Niederschrift wurde von Herrn GR Erwin ZEILER **vollinhaltlich** verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu TOP 1): Im abgehandelten Prüfungszeitraum vom 27.09.2018 bis 17.12.2018 wurden sämtliche

**Haushaltsbelege 2018 von Nr. 1420 bis 1823
Steuern-/Abgabenbelege 2018 von 2613 bis 3444**

vollständig und lückenlos überprüft und ergab keine Beanstandungen. Der Kassenistbestand stimmt mit dem Kassensollbestand überein. Die Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Nach einem Dank des Bürgermeisters für die durchgeführte Prüfungstätigkeit wird der Kontrollbericht vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

**Punkt 3 der Tagesordnung:
Stellenplan 2019**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert die Amtsleiterin den Stellenplanentwurf 2019. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist der Stellenplan sowohl nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) als auch nach dem Kärntner Gemeindemitarbeitergesetz (K-GMG) darzustellen.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Gemeindeservicezentrum am 19.11.2018 und von der Gemeinderevision am 21.11.2018, Zahl: 03-SV 56-3/4-2018 (002/2018), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister als Personalreferent im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

die Stellenplanverordnung für das Finanzjahr 2019 in der vorliegenden Fassung (siehe auch *Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*) zu genehmigen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen!

Punkt 4 der Tagesordnung: Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag 2019 mit allen erforderlichen Beilagen trotz verschärfter Rahmenbedingungen, welche vom Land vorgegeben werden, ausgeglichen erstellt werden konnte. Der vorliegende Entwurf wurde von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Budgetvorprüfung begutachtet, mit den durchschnittlichen „Kärnten-Kennzahlen“ abgeglichen und auch genehmigt.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert die Amtsleiterin detailliert und ausführlich den vorliegenden Voranschlagsentwurf für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019. Deziert wird von ihr darauf hingewiesen, dass im oH eine Abgangsdeckung nur mit Hilfe des Finanzausgleichs (€ 334.000,00) möglich war. In ergänzenden Informationen vom Vorsitzenden verweist dieser auf den Vorteil eines ausgeglichenen Budgets. Allerdings lässt das vorliegende Budget 2019 keine besonderen Wünsche mehr zu und es sei lediglich nur mehr die laufende Verwaltung/Erhaltung möglich. Ein permanenter Anstieg der Gemeindeausgaben (Verwaltungsgemeinschaft, Beiträge Pensionsfonds Beamte, Mitfinanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen, Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, Sozialhilfe, Landesumlage, etc.) bedeuten trotz Anstieg der Ertragsanteile (Erhöhung um € 57.800,00 im Vergleich zum Vorjahr) eine schwere finanzielle Belastung für das Gemeindebudget.

Im Übrigen verweist der Vorsitzende auf die mit der Sitzungseinladung übermittelten Voranschlagsunterlagen und wurde zusätzlich jeder Gemeinderatsfraktion ein vollständiges Voranschlagsexemplar in Papierform zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der allgemeinen Beratungen und Informationen (ohne dem Wunsch auf weitere Wortmeldungen) stellt der Bürgermeister als Finanzreferent im Namen des Gemeindevorstandes und Finanzausschusses (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

den Voranschlag für das Finanzjahr 2019 – ordentlicher und außerordentlicher Haushalt – wie folgt zu beschließen und die nachstehende Verordnung zu erlassen (siehe auch *Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*):

V E R O R D N U N G:

Der Voranschlag für das **Finanzjahr 2019** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 idGF., wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Summen festgestellt:

ordentlicher Voranschlag:	
Summe der Ausgaben	€ 3.260.000,00
Summe der Einnahmen	€ 3.260.000,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

außerordentlicher Voranschlag:	
Summe der Ausgaben	€ 0,00
Summe der Einnahmen	€ 0,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtsummen:	
Gesamtausgaben	€ 3.260.000,00
Gesamteinnahmen	€ 3.260.000,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Wird nicht festgelegt.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag für das Finanzjahr 2019 wurde vom Gemeinderat in der vorliegenden Fassung (siehe auch *Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*) **einstimmig** genehmigt bzw. festgestellt.

Punkt 5 der Tagesordnung: Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2019 bis 2023

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert die Amtsleiterin den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan von 2019 bis 2023.

Nach Abschluss der allgemeinen Beratungen und Informationen (ohne dem Wunsch auf weitere Wortmeldungen) stellt der Bürgermeister als Finanzreferent im Namen des Gemeindevorstandes und Finanzausschusses (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen. (siehe auch *Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen!

Punkt 6 der Tagesordnung: Freizeitbad Metnitz, Wirtschaftsplan für das Finanzjahr 2019

Der Vorsitzende erläutert, dass für die Abgangsdeckung beim Freizeitbad Metnitz im Finanzjahr 2019 wiederum rund € 33.500,00 notwendig sein werden bzw. in dieser Höhe budgetäre Vorsorge getroffen wurde.

Nach Abschluss der Erklärungen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister als Finanzreferent im Namen des Gemeindevorstandes und Finanzausschusses (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

den Wirtschaftsplan für das Freizeitbad für das Finanzjahr 2019 wie folgt (*siehe auch Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*) zu beschließen:

Einnahmen	€	14.100,00
Ausgaben	€	47.600,00
Abgangsdeckung	€	33.500,00

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Festsetzung der Verrechnungsstunden für Arbeiter und Kommunalfahrzeuge für das Finanzjahr 2019

Nach einem Kurzbericht der Finanzverwalterin stellt der Bürgermeister als Finanzreferent im Namen des Gemeindevorstandes und Finanzausschusses (Vorberatung 13.12.2018) den

A n t r a g,

die Verrechnungsstunden für den Bauhof 2019 wie folgt festzusetzen (*siehe auch Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*):

1.) für Arbeiter	€	35,00
2.) für Kommunalfahrzeuge	€	65,00

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**Punkt 8 der Tagesordnung:
Aufnahme eines Kassenkredites für den laufenden Bedarf im
Finanzjahr 2019**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat alljährlich zu Beginn eines Finanzjahres auch zu bestimmen hat, bis zu welcher Höhe ein Kassenkredit aufgenommen werden kann.

Das Gesamtausmaß des Kassenkredites darf ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen (§ 35 Abs. 2 K-GHO, LGBINr.: 2/199, i.d.g.F.)

Er stellt daher als Finanzreferent im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 13.12.2018) den

A n t r a g,

im Finanzjahr 2019 bei Bedarf, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Gemeinde, einen Kassenkredit bis zu einer Höhe von maximal

€ 543.000,00

gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO 1/6 der veranschlagten ordentlichen Einnahmen bei den laufenden Konten der Marktgemeinde Metnitz nach vorheriger Angebotseinholung beim günstigsten Anbieter in Anspruch zu nehmen (*siehe auch Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*).

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**Punkt 9 der Tagesordnung:
Anpassung der Verordnung für die Einhebung der Hundesteuer**

Der Vorsitzende erläutert, dass es seit dem Jahr 2001 keine Anpassung der Verordnung betreffend die Einhebung der Hundesteuer gegeben hat. Nun wäre es dringend erforderlich, eine Anpassung der Verordnung hinsichtlich der Höhe der Hundesteuer vorzunehmen.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung vom 13.12.2018) den

A n t r a g,

folgende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Metnitz** vom **20. Dezember 2018, Zahl 920-5/2018**, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird. (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzkraftausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 30/2018 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

(1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 30/2018) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund der landesgesetzlichen Ermächtigung (§ 2 Abs. 2 K-HAG) das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffbestimmung

(1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen, wobei der Abgabenschuldner einen diesbezüglichen Nachweis vorzulegen hat.

(2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 4 Schuldner

(1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

(5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere

Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | | | |
|----|--|------|-------|
| a) | einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | Euro | 15,00 |
| b) | für alle übrigen Hunde | Euro | 30,00 |

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
- Lawinensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungsdienstes
 - Hunden in Tierasylen

befreit.

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht fällig. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe ergehen vom Marktgemeindeamt jährlich Abgabenbescheide.

§ 8 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabeanpruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabeanpruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabeanpruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabeanpruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabeanpruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 9 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.

- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck
Gemeinde: Metnitz
Nummer: fortlaufend
vorgesehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,
- a) wer die Meldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - b) gemäß § 10 Abs. 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07. Dezember 2001, Zahl: 920-5/2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Engl- Wurzer

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 2 zur Sitzungsniederschrift genommen!

**Punkt 10 der Tagesordnung:
Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom
20.05.1988/27.05.1988 mit der A1 Telekom Austria AG**

Der Vorsitzende berichtet, dass die A1 Telekom Austria AG infolge von Umbau bzw. Adaptierungsarbeiten die Mobilfunkanlage Marktplatz 14 in 9362 Grades auf den neuesten Stand gebracht hat. Aufgrund dessen wäre es daher angebracht, wenn die Gemeinde mit der A1 Telekom Austria AG eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 20.05.1988/27.05.1988 bezüglich der monatlichen Miete abschließen würde. Eine diesbezügliche Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 20.05.1988/27.05.1988 liegt bereits vor und wird diese vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung vom 13.12.2018) den

A n t r a g,

dass die Marktgemeinde Metnitz, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, als Vermieterin, mit der A1 Telekom Austria AG (als Rechtsnachfolger der Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung), Lassallestraße 9, 1020 Wien, als Mieterin, die erste Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 20.05.1988/27.05.1988 abschließt.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**Punkt 11 der Tagesordnung:
Übernahme/Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut**

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Übernahme bzw. Abschreibung vom öffentlichen Gut. Auch hält der Vorsitzende noch fest, dass es innerhalb der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gegeben hat. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

a.) folgende Verordnung zu beschließen:

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde, GZ 10-ABK-FB-520-TP von der Planverfasserin - Agrarbehörde Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, vom 13.11.2017, dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde, GZ 10-ABK-FB-520-TP von der Planverfasserin - Agrarbehörde Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, vom 13.11.2017, vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut, aufgehoben.

b.) als Kostenersatz € 1,00/m² festzulegen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden getrennt nach a) und b) zur Abstimmung gebracht und jeweils **einstimmig** angenommen.

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift genommen!

Punkt 12 der Tagesordnung: Verleihung des Gemeindewappens

Der Vorsitzende berichtet, dass [REDACTED] auf 150 Jahre ununterbrochene wirtschaftliche Tätigkeit zurückblicken kann. Zur Anerkennung und Würdigung der Arbeit, welche [REDACTED] in dieser langjährigen Zeit erworben hat, wäre es besonders ehrwürdig, wenn [REDACTED] das Recht zur Führung des Gemeindewappens verliehen werden würde.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], mittels Bescheid (Zahl: 003-0/2018-1) zu genehmigen. Die Gebühr für den Bescheid (€ 512,30) möge [REDACTED] erlassen werden.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung: Ehrung eines Gemeindegürgers

Der Vorsitzende berichtet, dass sich [REDACTED] durch seine Tätigkeiten und Bemühungen um die Gemeinde Metnitz besonders verdient gemacht hat. Als Zeichen dafür sollte [REDACTED] der Ehrenring der Gemeinde Metnitz verliehen werden.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 30.08.2018) den

A n t r a g,

[REDACTED], zum Ehrenringträger der Gemeinde Metnitz zu ernennen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung: Aufhebung der Entsorgungspflicht für Abwässer durch die Gemeinde Metnitz für die Ortschaften Marienheim und Oberhof

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.11.1995 im Rahmen eines Abwasserbeseitigungskonzeptes beschlossen hat, dass die Gemeinde Metnitz die Entsorgungspflichten von Abwässern in den Ortschaften Metnitz, Grades, Teichl, Marienheim und Oberhof übernimmt sowie in den vorhin genannten Ortschaften Abwasserbeseitigungsanlagen errichten und betreiben wird. Nun haben sich jedoch im Laufe der Zeit sowohl die Einwohnerzahlen als auch die die Förderrichtlinien geändert und somit ist es für die Gemeinde Metnitz absolut unwirtschaftlich, wenn in den Ortschaften Marienheim und Oberhof Abwasserbeseitigungsanlagen von der Gemeinde errichtet und betrieben werden würden.

Danach stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

- a.) die Entsorgungspflicht für Abwässer durch die Gemeinde für die Ortschaften Marienheim und Oberhof aufzuheben und
- b.) die bestehende Kanalordnung dahingehend abzuändern, indem die Ortschaften Marienheim und Oberhof aus dem Entsorgungsbereich der Gemeinde Metnitz herausgenommen werden.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden getrennt nach a) und b) zur Abstimmung gebracht und jeweils **einstimmig** angenommen.

Punkt 16 der Tagesordnung: Abschluss eines neuen Vertrages über die Haltung von Zuchtstieren mit der Viehzuchtgenossenschaft

Der Vorsitzende berichtet, dass der Vertrag über die Haltung von Zuchtstieren zwischen der Gemeinde Metnitz und der Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal seit dem Jahr 1999 bestehe und seitdem nie mehr adaptiert wurde. Im Laufe der Zeit haben sich jedoch die Umstände geändert und nun wäre es dringendst notwendig, dass der Vertrag zwischen der Gemeinde Metnitz und der Viehzuchtgenossenschaft Metnitz erneuert wird. Laut dem neuen Vertrag ist die Gemeinde Metnitz nur mehr verpflichtet, einen jährlichen Beitrag für jeden in ihrer Gemeinde gehaltenen Zuchtstier (€ 1.300,00 pro Zuchtstier) an die Viehzuchtgenossenschaft zu bezahlen (Nachschaffungsbeitrag). Das jährlich zu bezahlende Futtergeld wird laut den neuen Vertragsbestimmungen nicht mehr verrechnet.

Ein im Entwurf vorliegender Vertrag liegt bereits vor und wird dieser vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz mit der Viehzuchtgenossenschaft Metnitztal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, einen neuen Vertrag über die Haltung von Zuchtstieren abschließt.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde mit **16 Stimmen dafür** und **3 Stimmen dagegen** (Wurzer, Hartenberger, Senger) angenommen.

Punkt 17 der Tagesordnung: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Glödnitz

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Glödnitz, die Beschneiungsanlage von der Bergstation des Fürstenhüttenliftes bis zur Bergstation des Doppelsesselliftes Hirnkopf und weiter Richtung A1 Piste erweitert hat. Diese Erweiterung war notwendig, damit der Liftbetrieb auf der Flattnitz weiterhin gewährleistet bzw. aufrechterhalten werden kann. Da der Erhalt des Schigebietes Flattnitz auch für die Gemeinde Metnitz von besonderer Wichtigkeit ist, sollte die Gemeinde Metnitz mit der Gemeinde Glödnitz eine Kooperationsvereinbarung über die Erweiterung der Beschneiungsanlage abschließen. Die im Entwurf vorliegende Kooperationsvereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Danach stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 13.12.2018) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz mit der Gemeinde Glödnitz eine Kooperationsvereinbarung abschließt.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG:

NICHT ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:20 Uhr.

Dieses aus 17 Seiten und 3 Anlagen bestehende Protokoll wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Metnitz, am

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)